

C. Entscheide des Bundesgerichts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schwister abhängt, muß zunächst die Vorfrage abgeklärt werden, zu welchen Leistungen dieser Bruder verpflichtet werden könnte. Nach Abzug der Zahlungen des Sohnes Traugott und der Tochter Elsy verbleibt ein ungedeckter monatlicher Betrag von Fr. 200.—. Max verfügt über ein ansehnliches Einkommen und Vermögen. Eine Belastung mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 170.— an die Unterstützungskosten der Mutter erscheint daher als angemessen und tragbar.

5. Für die Beklagte verbleibt somit noch die Zahlung eines Beitrages von Fr. 30.—. Die Zahlung dieser Leistung ist ihr ohne weiteres zumutbar. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von Fr. 785.— netto. Ihr Existenzminimum beträgt rund Fr. 300.—, so daß ein Überschuß von Fr. 485.— verbleibt. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates kann ein Drittel bis die Hälfte der Differenz zwischen Existenzminimum und effektivem Einkommen zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Die Beklagte könnte somit zu monatlichen Leistungen von Fr. 160.— bis Fr. 240.— verpflichtet werden. Der errechnete Beitrag von Fr. 30.— bleibt somit weit unter der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beklagten. Dem Klagbegehren ist daher bis zu diesem Betrage zu entsprechen, während die Mehrforderung abzuweisen ist. Der Beginn der Unterstützungspflicht ist auf den 1. Oktober 1949 festzusetzen.

Da sich die Beklagte in diesem Verfahren trotz eingehender Belehrung grundlos geweigert hat, auch nur den geringsten Beitrag an die Unterstützung der Mutter zu leisten, rechtfertigt sich die Auferlegung einer Urteilsgebühr von Fr. 20.—,

und beschließt:

1. Wird Alice R. verpflichtet, ihre Mutter mit monatlichen Beiträgen von Fr. 30.— ab 1. Oktober 1949 zu unterstützen.

2. Wird die Urteilsgebühr auf Fr. 20.— festgesetzt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 25. November 1949.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

5. *Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. Die Tatsache verschuldeter oder unverschuldeter Obdachlosigkeit allein kann eine armenrechtliche Ausweisung solange nicht begründen, als ein dauernder Mangel an eigenen Subsistenzmitteln nicht nachgewiesen ist. Dauerndes Unvermögen einer obdachlosen Familie, aus eigenen Mitteln für die Kosten einer behördlicherseits verfügten Unterkunft in einem Gasthof aufzukommen, berechtigt zur Ausweisung erst dann, wenn dargetan wird, daß einerseits keine andern Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können (auch nicht in gemeindeeigenen Liegenschaften oder in auf dem Gemeindegebiet befindlichen oder zu erstellenden Notunterkünften), und daß andererseits heimatliche Kostengutsprache verweigert wird. — Mit einer staatsrechtlichen Klage im Sinne von Art. 83, lit. b OG können Anstände zwischen Kantonen über die Zulässigkeit einer vom Niederlassungskanton angeordneten armenrechtlichen Heimschaffung vor das Bundesgericht gebracht werden, wobei auf Feststellung geklagt werden kann, daß eine beabsichtigte oder bereits beschlossene Ausweisung wegen Fehlens der verfassungsmäßigen Voraussetzungen ungerechtfertigt sei.*

A. J.P.-B. von M. (SO) bewohnte seit dem August 1947 mit Ehefrau und acht Kindern eine fabriкеigene Wohnung der Firma K. & Co. in M. (AG). Von

den Kindern befindet sich der Knabe J. seit dem September 1948 im Josefsheim in B. Es muß daselbst für ihn ein Pensionsgeld von täglich Fr. 3.— bezahlt werden. Die Kosten wurden von der Schulkasse übernommen. Doch verpflichtete sich P. zu einem täglichen Beitrag von Fr. 1.— an die Kosten. Von den Kindern P. sind berufstätig: H. (Monatseinkommen Fr. 430.—), K. (Monatseinkommen Fr. 250.—), P. (Einkommen pro Zahltag zirka Fr. 120.—) und K. (Monatseinkommen zirka Fr. 285.).

Die Arbeitgeberin kündigte P. die Miete auf den 31. Dezember 1948. Da es diesem nicht gelang, eine andere Wohnung zu finden, erklärte sich der Gemeinderat von M. (AG) bereit, ihm in der Kiesgrube in der Gemeinde F. (SO) einen Platz zur Errichtung einer Wohnbaracke zur Verfügung zu stellen. Doch verweigerte F. dem P. die Niederlassung auf ihrem Gemeindegebiet, weil die Familie einen schlechten Ruf besitze. Der Gemeinderat von M. schrieb daraufhin demjenigen von M. (SO) am 29. April 1949, P. habe seine Wohnung auf den 10. Mai zu verlassen. Die Gemeinde habe ihm keine Wohnung vermitteln können und sei daher gezwungen, die Familie in hiesigen Gasthöfen unterzubringen. Dafür müsse mit einem Preis von täglich etwa Fr. 63.— gerechnet werden, wofür die Heimatgemeinde um Gutsprache ersucht werde. M. (SO) lehnte die Übernahme dieser Gutsprache ab. Am 19. Mai 1949 wandte sich darauf die Armendirektion des Kantons Aargau an das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn und teilte diesem mit, P. habe den ihm zugemuteten Beitrag an die Versorgungskosten des Knaben J. nicht bezahlt. Die Armenkasse M. (AG) übernehme diese Kosten als Pflichtmonatsleistung gemäß Art. 21 des Konkordates. Dagegen sei es der Gemeinde nicht möglich gewesen, für die Familie eine andere Wohnung zu finden. Diese müsse daher aufgelöst und vorläufig in Gaststätten untergebracht werden.

Da M. die Kosten hiefür nicht übernehmen könne, werde die Heimschaffung der Familie nötig sein. Mit Beschluß vom 27. Mai 1949 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau der Familie P. die Niederlassung im Kanton Aargau entzogen. Der Beschluß wird damit begründet, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie P. als dauernd angesehen werden müsse. Da die Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt habe, seien die Voraussetzungen für die Heimschaffung gegeben.

B. Mit staatsrechtlicher Klage vom 24. Juni 1949, der sich die Bürgergemeinde M. (SO) und J. P.-B. angeschlossen haben, beantragt der Kanton Solothurn, den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. Mai 1949 aufzuheben.

Zur Begründung wird ausgeführt: Der Heimschaffungsbeschluß werde damit begründet, daß P. an die Versorgungskosten des Knaben J. den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt habe, und daß die Hilfsbedürftigkeit der Familie P. daher als dauernd angesehen werden müsse. Es sei richtig, daß P. den Beitrag an die Versorgungskosten zunächst nicht entrichtet habe. Dagegen sei die Gemeinde M. (SO) nie aufgefordert worden, an diese Kosten einen Beitrag zu leisten. Sie habe von der Versorgung überhaupt nichts gewußt. Es fehle daher bezüglich dieser durch die Armenbehörde von M. (AG) ausgerichteten Unterstützung die als notwendige Voraussetzung für eine Heimschaffung in Art. 45 BV genannte Nichtgewährung eines angemessenen Unterstützungsbeitrages durch die Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung. Die Bürgergemeinde sei nur aufgefordert worden, für die Unterkunft der Familie P. im Gasthof Gutsprache zu leisten. Hiezu sei sie nicht verpflichtet gewesen. Denn die Sorge für Personen, die infolge Obdachlosig-

keit bedürftig würden, obliege der Wohngemeinde. P. sei mit seiner Familie nicht dauernd unterstützungsbedürftig. Er habe ein monatliches Einkommen von Fr. 300.— und dazu Zuschüsse der Kinder H., K., P. und R. Damit könne sich die Familie durchbringen. Daß P. den Beitrag an die Versorgungskosten nicht bezahlt habe, habe seinen Grund darin, daß er geglaubt habe, er sei dazu nicht verpflichtet. Nachdem er aufgeklärt worden sei, habe er am 14. Juni 1949 der Gemeinde M. den Beitrag für die Zeit vom 4. September 1948 bis zum 2. Juni 1949 mit Fr. 271.— bezahlt.

Die Voraussetzungen für eine armenrechtliche Heimschaffung seien daher nicht gegeben. Die Niederlassung hätte der Familie P. nicht entzogen werden dürfen. Die Gemeinde M. (AG) sei vielmehr zu verpflichten, der Familie bei der Beschaffung einer andern Unterkunft behilflich zu sein und die bezüglichen Kosten zu übernehmen, soweit diese das Leistungsvermögen der Familie P. übersteigen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, die Klage abzuweisen. Die Niederlassung sei P. nicht deshalb entzogen worden, weil er den Beitrag an die Kosten der Versorgung des Knaben J. nicht bezahlt, sondern weil die Heimatgemeinde M. die Übernahme der Unterstützungen abgelehnt habe, die für die Unterbringung der Familie in Gasthöfen notwendig gewesen wäre. P. habe die Wohnung verlassen müssen, weil er den Mietvertrag nicht gehalten habe. Daraufhin habe die Wohngemeinde versucht, die Familie anderswo unterzubringen. Das sei daran gescheitert, daß die Gemeinde F. dem P. die Niederlassung verweigert habe. Mangels anderer Möglichkeiten habe man sich für die Unterbringung in Gasthöfen entschließen müssen. Der Heimschaffungsbeschluß stütze sich nicht auf die in der Wohngemeinde herrschende Wohnungsnot, sondern darauf, daß die Bürgergemeinde die Kostengutschrift verweigert habe. Bei der herrschenden Wohnungsnot, der Größe der Familie und dem schlechten Ruf einzelner Glieder der Familie habe damit gerechnet werden müssen, daß es sich um einen Unterstützungsfall von langer Dauer im Sinne von Art. 45 BV handle.

Familie P. sei am 2. Juli 1949 von M. (AG) nach H. (Bern) umgezogen. Damit sei die Klage gegenstandslos geworden.

D. In Replik und Duplik haben die Parteien an ihren Begehren und Standpunkten festgehalten. Der Kanton Solothurn hat ergänzend ausgeführt, es sei richtig, daß P. in H. eine ältere Liegenschaft erwerben wolle. Doch werde er die von der Bank verlangte Bürgschaft nicht aufbringen und dann voraussichtlich wieder nach M. (AG) zurückkehren wollen. Der Kanton Solothurn habe daher ein Interesse an der Entscheidung des Anstandes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Anstände zwischen Kantonen über die Zulässigkeit einer vom Niederlassungskanton angeordneten armenrechtlichen Heimschaffung können mit der staatsrechtlichen Klage im Sinne von Art. 83 lit. b OG vor das Bundesgericht gebracht werden (BGE 49 I 335, 71 I 236, 244). Daß der Kanton Solothurn die Klage gegen den Kanton Aargau unrichtigerweise als staatsrechtliche Beschwerde bezeichnet, macht die Klage nicht unzulässig. Unzulässig ist dagegen die Intervention der Heimatgemeinde M. und des Betroffenen, die nicht Partei oder Nebenpartei einer staatsrechtlichen Klage sein können (BGE 71 I 244 E. 1).

Mit der staatsrechtlichen Klage kann auf Feststellung geklagt werden, daß eine beabsichtigte oder bereits beschlossene Ausweisung wegen Fehlens der verfassungsmäßigen Voraussetzungen ungerechtfertigt sei. Der Kanton Solothurn

verlangt mit seinen Begehren die Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses. Dieses Begehren hätte nur den Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde des von der Ausweisungsverfügung betroffenen P. bilden können (BGE 71 I 236 Erw. 1). Dem Sinne nach will aber der Kanton Solothurn mit der Klage feststellen lassen, daß die Voraussetzungen zur armenpolizeilichen Heimschaffung der Familie P. nicht gegeben seien (vgl. Ziff. 3 der Klage). Auf die Klage ist daher einzutreten.

Auch das dafür erforderliche praktische Interesse ist vorhanden. P. hat die Gemeinde M. nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der drohenden Heimschaffung verlassen. In H. hat er, wie aus seinem Brief vom 12. Juli 1949 an den Bürgergemeinderat von M. (SO) hervorgeht, die Niederlassung noch nicht erhalten. Sie ist ihm danach in Aussicht gestellt für den Fall, daß er das Haus kaufen könne. Falls er die dafür nötige Bürgschaft nicht aufbringt und daher auch die Wohnung wieder verlassen muß, ist es möglich, nach der Darstellung des Beklagten wahrscheinlich, daß die Familie wieder in die bisherige Wohngemeinde zurückkehren will. Die Niederlassung daselbst kann ihr nicht, auch nicht aus Gründen der Wohnungsnot, verweigert werden. Ob ein Interesse an der Entscheidung der Klage auch im Hinblick auf allfällig infolge des Ausweisungsbeschlusses entstandene Kosten besteht, kann unter diesen Umständen offen bleiben.

2. Die armenrechtliche Ausweisung des kantonsfremden Niedergelassenen aus der Wohngemeinde ist nur zulässig, wenn der Niedergelassene dauernd unterstützungsbedürftig geworden ist. Es genügt dafür nicht jeder Fürsorgeakt, den der Kanton oder die Wohngemeinde im Interesse einer Person wegen ihres Unvermögens, sich gewisse zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehörende Leistungen, wie z. B. eine geeignete Unterkunft zu verschaffen, vornimmt. Das Unvermögen desjenigen, in dessen Interesse das Gemeinwesen tätig ist, muß die Folge einer Verarmung, des Fehlens derjenigen Geldmittel sein, deren es bedarf, um die betreffenden Güter selbst zu erwerben. Wenn die Gemeinde die Beschaffung dieser Güter für jemanden übernehmen muß, der jene Voraussetzung nicht erfüllt, so hat sie auch die entstehenden Kosten auf sich zu nehmen und kann sie nicht dem Begünstigten überbürden (BGE 49 I 339 f.).

Der Gemeinde M. (AG) drohten Kosten daraus zu entstehen, daß sie die obdachlos werdende Familie P. in Gasthöfen unterbringen wollte. Die Obdachlosigkeit der Familie P. ist jedoch nicht auf ihr Unvermögen, die Wohnungsmiete für eine ihren Verhältnissen angepaßte Unterkunft zu bezahlen, sondern darauf zurückzuführen, daß sie in der Gemeinde M. keine andere passende Wohnung finden konnte. Der Beweis dafür liegt darin, daß P. für die Miete bisher stets aus eigenen Mitteln aufgekommen ist. Eine Verschlechterung seiner Einkommensverhältnisse ist nicht behauptet. Ob auch andere Gründe, wie die Größe der neunköpfigen Familie, oder persönliche Eigenschaften einzelner Glieder derselben mit eine Rolle spielten, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls vermag die Tatsache der (verschuldeten oder unverschuldeten) Obdachlosigkeit für sich allein die Ausweisung solange nicht zu begründen, als ein als dauernd anzusehender Mangel an Subsistenzmitteln nicht dargetan ist, und die Familie P. die Hilfe der Wohngemeinde nur in dem Sinne in Anspruch genommen hat, daß ihr eine geeignete, ihren finanziellen Verhältnissen und ihrer Größe angepaßte Unterkunft zur Verfügung gestellt werde.

Das Unvermögen der Familie P., für ihre Lebensbedürfnisse in eigenen Mitteln aufzukommen, ist erst geschaffen worden durch die Verfügung der Gemeinde, der Familie sei Unterkunft in Gasthöfen anzuweisen. Hiezu war die Gemeinde

jedenfalls für solange nicht befugt, als nicht dargetan ist, daß keinerlei andere Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können, auch nicht in gemeindeeigenen Liegenschaften oder in auf dem Gemeindegebiet befindlichen oder zu erstellenden Notunterkünften. Ein derartiger Beweis ist nicht erbracht, noch auch nur angetragen. Er könnte übrigens nicht erbracht werden. Die Akten tun bloß dar, daß die Gemeinde sich auf Maßnahmen beschränkt hat, die darauf ausgingen, die Familie abzuschieben. Das ergibt sich nicht bloß daraus, daß sie ihr für die Erstellung einer Wohnbaracke einen Platz außerhalb der Gemeinde anweisen wollte (über dessen Eignung übrigens Bedenken angebracht sind), sondern auch daraus, daß sie auf das Ersuchen des Bezirksamtmanns vom 28. April 1949, die Gemeinde möchte der Familie eine andere Unterkunft vermitteln, allenfalls im Spittel, bereits am folgenden Tage dem Gemeinderat von M. (SO) schreiben konnte, es bestehe in der Gemeinde keine Möglichkeit, der neunköpfigen Familie eine Wohnung zu beschaffen. Die Akten bieten auch sonst keinerlei Anhaltspunkte, die darauf schließen ließen, daß die Organe der Gemeinde sich ernstlich um eine Unterkunft der Familie P., allenfalls in gemeindeeigenen Häusern, bemüht hätten.

Bei solcher Sachlage kann nicht deshalb, weil die Familie P. außerstande gewesen wäre, für die ihr von der Gemeinde angewiesene Unterkunft täglich 63 Fr. aufzubringen, dauernde Unterstützungsbedürftigkeit angenommen werden, die den Kanton Aargau berechtigt hätte, die Familie aus dem Kantonsgebiet wegzuweisen.

3. Sowohl im Ausweisungsbeschluß als in der Antwort auf die Klage wird die Heimschaffung auch damit begründet, daß P. den ihm auferlegten Beitrag von 1 Franken an die Versorgungskosten des Knaben J. nicht bezahlt hat. Doch durfte die Heimschaffung auch nicht damit begründet werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Beitrag an die Kosten der von der Schulpflege auf Grund von § 2 des kantonalen Schulgesetzes verfügbaren Anstaltsversorgung, den die Gemeinde übrigens erst zu ihren Lasten übernommen hat, nachdem sie bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates die Ausweisung verlangt hatte, um eine Armenunterstützung im Sinne von Art. 45 BV handeln würde. Denn wenn dem so wäre, so hätte jedenfalls der Kanton Aargau vom Kanton Solothurn hierfür nie Kostengutsprache verlangt. Wohl hat die Direktion des Innern im Schreiben vom 19. Mai an das Armendepartement des Kantons Solothurn erklärt, P. habe den ihm auferlegten Betrag nicht bezahlt. Sie hat aber dafür keine Gutsprache verlangt, sondern ausgeführt, der Kanton Aargau übernehme diese Kosten als Pflichtmonatsbeitrag im Sinne von Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung. Darin liegt keine amtliche Aufforderung zur Leistung einer Kostengutsprache für den in Frage stehenden Versorgungsbeitrag. Daß P. in der Lage war, den Beitrag aus eigenen Mitteln zu erbringen, eine Unterstützungsbedürftigkeit also insoweit nicht dargetan ist, beweist die Tatsache, daß er der Gemeinde den Betrag nachträglich bezahlt hat. Der Kanton Aargau anerkennt übrigens selbst (Klage S. 1 zu 1), daß der Niederlassungsentzug nicht „speziell“ wegen Nichtbezahlung des Beitrages an die Versorgungskosten verfügt wurde.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Es wird festgestellt, daß der Kanton Aargau nicht befugt ist, der Familie des J. P.-B. die Niederlassung zu entziehen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. November 1949.)